

RICHTLINIE

**zur Förderung von Radwegen
außerhalb des Ortsgebietes**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17
Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Tel.: (02742) 9005 – 60351 Fax.: DW 60301

1. Förderungsziel

Ziel dieser Förderaktion ist es, Gemeinden bei der Errichtung von Radwegen außerhalb des Ortsgebietes zu unterstützen, um die Erreichbarkeit von Alltags- und Freizeiteinrichtungen für den Radverkehr zu attraktivieren und gleichzeitig die Verkehrssicherheit aller VerkehrsteilnehmerInnen zu erhöhen.

2. Förderungswerber

Die Förderung kann von einer oder von mehreren Gemeinden beantragt werden.

Beantragen mehrere Gemeinden gemeinsam eine Förderung, so haben sich diese vertraglich zu einer Arbeits- oder Interessensgemeinschaft zusammenzuschließen.

3. Förderungsvorhaben/Förderungsgegenstand:

Gefördert wird die Errichtung von Radwegen, welche nachfolgende Punkte erfüllen:

Die zu errichtenden Radwege müssen

- a. außerhalb der Ortsgebiete liegen und entlang von Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von **mehr als 2000 KFZ pro Tag** verlaufen,
- b. einen Anschluss an ein innerörtliches Radwegenetz haben,
- c. Alltags- und Freizeiteinrichtungen wie z.B. Einkaufszentren, Bahnhöfe, Schulen, überregionalen Freizeiteinrichtungen oder Naherholungsgebiete (Parkanlagen, Ausflugsziele, Wanderwege, Schwimmbäder, Sehenswürdigkeiten, etc.) anbinden und
- d. Gemeinden bzw. Katastralgemeinden miteinander verbinden.

4. Art und Ausmaß der Förderung:

Insgesamt können FörderungswerberInnen **maximal 2/3 der Errichtungskosten** (das sind alle Baukosten von Bauunternehmen, Materiallieferungen, sowie die von der zuständigen Straßenmeisterei zur Verfügung gestellten Arbeits- und Geräteleistungen) zur Förderung beantragen, wobei im Detail der Förderungsgegenstand wie folgt gefördert wird:

- **maximal 1/3 der Errichtungskosten** werden als nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt
- weiters kann rd. 1/3 der Errichtungskosten in Form von unentgeltlichen Arbeitsleistungen durch MitarbeiterInnen des NÖ Straßendienstes eingebracht werden, wobei die Summe aus nicht rückzahlbarer Beihilfe und beigestellter Arbeitsleistung maximal 2/3 der Errichtungskosten ausmachen dürfen

Zumindest 1/3 der Errichtungskosten sind von der **FörderungswerberIn selbst zu tragen**.

5. Qualitätsbeirat

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit, die Festsetzung der jeweils „förderbaren Baukosten“ (aufgrund der verfügbaren Mittel), sowie die Festlegung einer Prioritätenreihung von Projekten erfolgt durch einen Qualitätsbeirat, welcher mehrmals im Jahr zusammentritt.

Der Qualitätsbeirat setzt sich aus 5 stimmberechtigten Fachleuten, wie folgt, zusammen:

- Leitung der Gruppe Straße (Vorsitz)
- eine VertreterIn der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
- eine VertreterIn der Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten
- eine VertreterIn der Abteilung Güterwege
- die zuständige SachbearbeiterIn der Abteilung Landesstraßenplanung

Alle Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit.

6. Förderungsvoraussetzungen:

Förderungen können generell gewährt werden, wenn:

- vor Beginn der zu fördernden Maßnahmen vollständige Unterlagen eingereicht wurden,
- der Qualitätsbeirat eine Empfehlung zur Erteilung der Förderzusage abgibt,
- die landesweit zur Verfügung gestellten Fördermittel nicht ausgeschöpft sind,
- die zuständige Straßenmeisterei die beantragte Arbeitsleistung zur Verfügung stellen kann und
- der Herr Landeshauptmann eine schriftliche Förderzusage erteilt.

7. Einzureichende Unterlagen

Vor Beginn der gegenständlichen Förderungsvorhaben ist bei der Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten ein Förderantrag in schriftlicher Form zu stellen, wobei die Erstellung und Einreichung der Förderunterlagen der FörderungswerberIn obliegen.

Der Förderantrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name der AntragstellerIn (Gemeinde oder eine Arbeits- oder Interessensgemeinschaft)
- Name und Anschrift des zur Vertretung befugten Organs
- Kurze Projektbeschreibung mit Angaben über die neu zu schaffenden Radverbindungen
- Bankverbindung (Kontobezeichnung, Bankleitzahl)

Dem Förderantrag sind folgende Projektunterlagen anzuschließen:

- Übersichtskarte (Maßstab 1:5.000 bis 1:25.000) mit färbig eingetragendem Radwegverlauf
- Technischer Bericht

-
- Lageplan (1:500 – 1:1000)
 - Regelprofil (1:50 bis 1:100)
 - Katasterplan (kann auch im Lageplan eingeblendet werden)
 - Grundstücksverzeichnis für die vom Radweg betroffenen Grundstücke
 - tabellarischer Bauzeitplan
 - tabellarische Kostenschätzung der Baukosten (mit Angabe der Radweglänge und der ausgewiesenen m²-Kosten)
 - Erklärung zur Errichtung und Erhaltung des gesamten Radweges mit dem Recht der Ersatzvornahme durch den NÖ Straßendienst auf Kosten der Gemeinde/Arbeits- oder Interessengemeinschaft
 - Im Falle der Bildung einer Arbeits- oder Interessengemeinschaft die vertraglichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden zur Errichtung und Erhaltung des gesamten Radweges
 - Verkehrskonzept (zum örtlichen Raumordnungsprogramm) als Entscheidungsgrundlage mit Aussagen zum nicht motorisierten Verkehr
 - Widmung des Radweges in den örtlichen Flächenwidmungsplänen der Gemeinden als Verkehrsfläche (falls vorhanden)
 - Eine Aufstellung aller zur Ausführung des Vorhabens erforderlicher behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, Rodungsbewilligung, Wasserrechtsbewilligung, Naturschutzbewilligung, etc.)
 - Zustimmungserklärung: schriftliche Erklärung aller betroffenen GrundstückseigentümerInnen zur Grundstückinanspruchnahme für die Errichtung des Radweges (diese können bis zur endgültigen Förderungszusage durch den Herrn Landeshauptmann nachgereicht werden)

Seitens der FörderungsgeberIn können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn dies für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist.

8. Abwicklung der Förderung, Rechtsanspruch, Überprüfung (Kollaudierung) und Rückforderung:

Die Gewährung einer Beihilfe kann nur **nach Maßgabe der vorhandenen Mittel** erfolgen. Über die Vergabe von Förderungen entscheidet die Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Nach Abschluss des Bauvorhabens sind innerhalb von sechs Monaten von der FörderungsnehmerIn eine Endabrechnung der Baukosten, sowie eine Aufstellung der zuständigen Straßenmeisterei über die erbrachten Leistungen des NÖ Straßendienstes vorzulegen.

Die nicht rückzahlbare Beihilfe beträgt maximal ein Drittel der zugesagten „förderbaren Baukosten“. Übersteigt die beigestellte Arbeitsleistung des NÖ Straßendienstes ein Drittel der „förderbaren Baukosten“ so reduziert sich der auszahlende Betrag um diesen Anteil, sodass sichergestellt wird, dass zumindest ein Drittel der Baukosten durch die FörderungswerberIn getragen wird.

Die Auszahlung der nicht rückzahlbaren Beihilfe erfolgt nur aufgrund von gesammelt vorgelegten Rechnungen, mit Bestätigung durch die zuständige Straßenbauabteilung.

Bei widmungswidriger Verwendung, bzw. bei Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den Gemeinden wird der gesamte Förderungsbetrag, inklusive der erbrachten Arbeitsleistung des NÖ Straßendienstes, sofort zur Rückzahlung fällig.